

Beilage zum Baugesuch

Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauherrschaft

Bauobjekt

Baustelle Parz. Nr.

Der/die unterzeichnenden Eigentümer/in von Parz. Nr.

.....
(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)

hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft, nämlich:

Situationsplan M 1: vom Plan Nr.

Grundrissplan M 1: vom Plan Nr.

Schnitt M 1: vom Plan Nr.

Ansichten M 1: vom Plan Nr.

.....

Möriken-Wildegg, den

.....
Unterschrift/en Eigentümer/in Nachbarn

Anmerkung

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 18 ABauV für Kleinbauten müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

Auszug aus dem Baugesetz



§ 61

Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

§ 18

Klein- und Anbauten, Tiefbauten

1 Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit höchstens 40 m² Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.

2 Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

3 Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, müssen Tiefbauten einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

§ 27 BauO der Gemeinde Möriken-Wildegg

Klein- und Anbauten

Die maximale Firsthöhe beträgt 5 m, bei Pultdächern mit First gegen das Nachbargrundstück 3.50 m.

Dokument5

